SATZUNG DER GEMEINDE SEEBAD HERINGSDORF
BEBAUUNGSPLAN NR. 1
"IM SÜDÖSTLICHEN BEREICH DES FINKENWEGES, ORTSTEIL HERINGSDORF"

Teil A
Planzeichnung

M 1:500

Gemarkung: Neuhof
Flur: 4 Flurstück: 55/6; 25/8
Flur: 1 Flurstück: 19/2

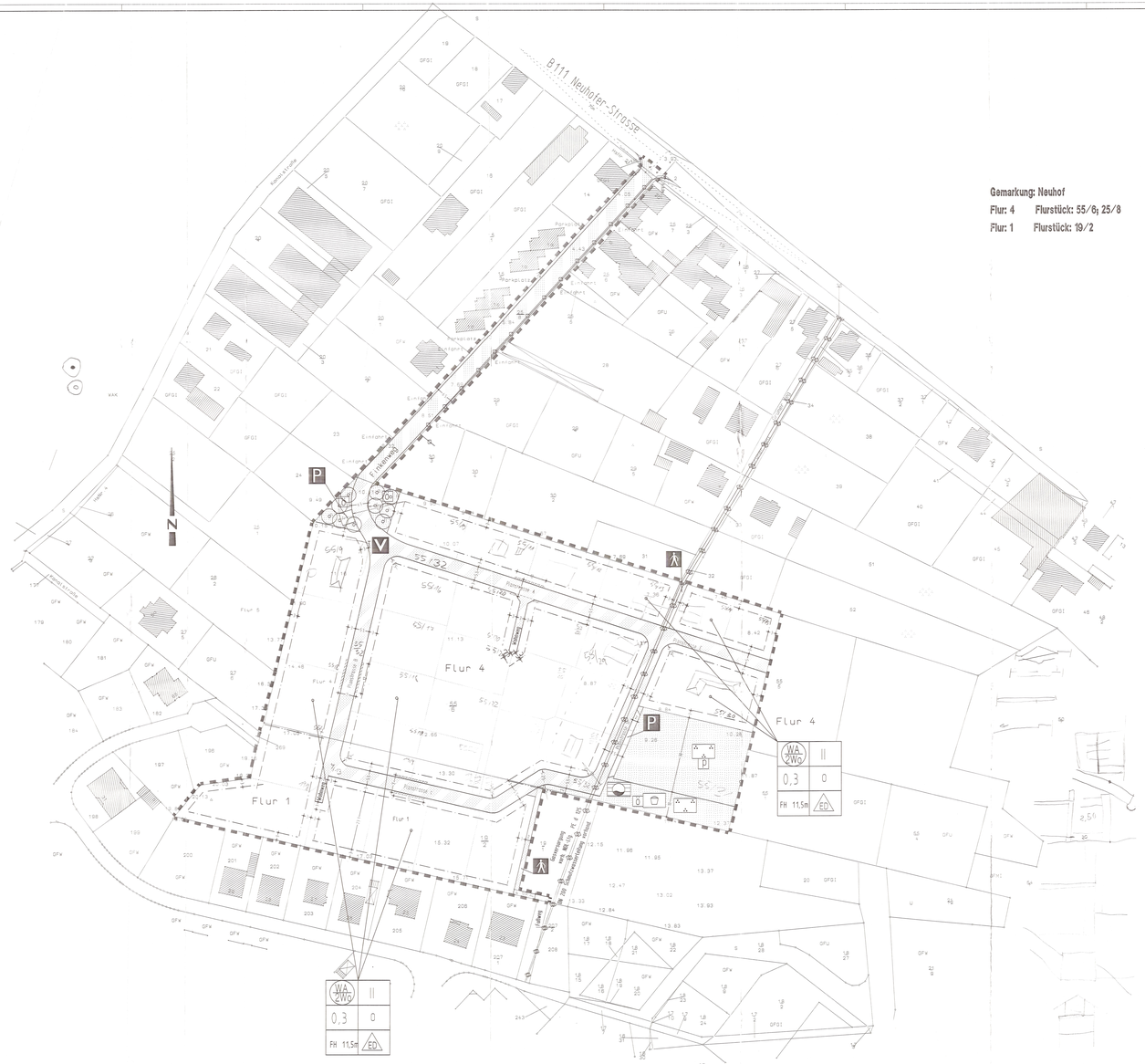

Planzeichenerklärung

lt. Planzeichenverordnung vom 18.Dez.1990

1. Art der baulichen Nutzung
(§9Abs.1 Nr.1 BauGB; §4aBauNVO)

Allgemeine Wohngebiete

2. Maß der baulichen Nutzung
(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB; §16 BauNVO)

0,3 Grundflächenzahl GRZ

II max. Zahl der Vollgeschosse (zwingeschossige Bauweise zulässig)

FH 11,5 m max. Firsthöhe als Höchstmaß

3. Bauweise, Baugrenzen
(§9 Abs.1 Nr.2 BauGB; §§22,23 BauNVO)

ED Beschränkung der Zahl der Wohnungen bis max. 2 Wohneinheiten
- bei Einzelhausbebauung wird je Wohngebäude zwei Wohneinheiten
- bei Doppelhausbebauung wird je Doppelhaushälfte eine Wohneinheit zulässig
- die Gesamt zahl dieser Wohnungen aller Wohneinheiten des Planbereichs darf nicht überschritten werden

nur Einzel- und Doppelhaus zulässig
- Grundstücksgröße für Einzelhäuser mind. 900m²
- Grundstücksgröße für Doppelhausbebauung je Doppelhaushälfte mind. 375m² von Neuhofer 150 m

Offene Bauweise

Baugrenze

4. Verkehrsflächen
(§9 Abs.1Nr.11BauGB)

Verkehrsberuhigte Bereiche
- Fußgängerbereich
- Verkehrsberuhigter Bereich
- Öffentliche Parkfläche

5. Flächen für Versorgungsanlagen
(§9 Abs.1 Nr.12)

Leitungsbestandsrecht

6. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§9 Abs.1Nr.13 BauGB)

WA- Gasleitung u. Abwasserleitung

7. Grünflächen
(§9 Abs.1Nr.15 BauGB)

Grünpflanze — private Grünfläche — öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung
- Spielplatz
- Parkanlage

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§9 Abs.1Nr.20,25 BauGB)

Flächen mit Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Erhaltungsbindung Hecke mit Obstwiesen

Anpflanzen Einzelbaum Th - Tilia cordata - Winterlinde
Pa - Platanus acerifolia - Platane

9. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Geplante Grundstücksgrenze
Flurgrenze
Flurstück
Flur
Feuerwehrverkehrsfläche 7m x 12m
ist von angrenzender Bebauung freizuhalten
Richtfeld

Nutzungsschablone

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)	Art der baulichen Nutzung
Grundflächenzahl	offene Bauweise
II Zwingeschosse max.	Baugrenze (nur Einzelhäuser u. Doppelhaushälfte zul.)

TEIL B
Textliche Festsetzungen

(Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB

Festgesetzt werden
- das Allgemeine Wohngebiet gemäß § 4(1), (2), und § 9 Paragr. 2 BauNVO

Ausnahmen im Sinne von § 4(3) 1bis
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für Verwaltung,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen

sind unzulässig

2. Höhe der baulichen Anlagen

Festsetzung der Bezugspunkte zur Ermittlung der Gebäudehöhen
unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der Firsthöhen (FH) ist die Oberkante der angrenzenden Erschließungsstraße gemessen in der Mitte der Grundstück im Sinne von § 5 Abs. 2 (BauO M-V) Bei Gebäuden, die nicht in einer Erschließungsstraße liegen, ist der unterer Bezugspunkt die Oberkante der Erschließungsstraße gemessen in der Mitte der Grundstück im Sinne von § 5 Abs.2 (BauO M-V)

3. Überbaubare Grundstücksflächen (§9 (1) 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die festgesetzten Baugrenzen dürfen wie folgt überschritten werden:
- durch Terrassenüberdachungen in der Tiefe von maximal 1,50 m,
- durch Überdachungen in der Tiefe von maximal 0,75 m,
- durch Eingangsüberdachungen mit einer Breite von maximal 3 m und mit einer Tiefe von maximal 1,50 m

4. Größe der Baugrundstücke (§9(1)3 BauGB i.v.m. §23 BauNVO)

Die Mindestgröße der Einzelgrundstücke ist folgendermaßen festgesetzt: wird wie folgt festgesetzt
- für Einzelhaus 900 m²
- für Doppelhaushälfte je Doppelhaushälfte 375 m²

5. Nebenanlagen (§9(1) 4 BauGB)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind die Errichtung und Anlegung von der Errichtung und Anlegung des Baugebietes dienenden Nebenanlagen, gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO, werden als Ausnahme zugelassen.

6. Private Stellplätze, Carports und Garagen (§9(1) 4 BauGB

Im gesamten Bebauungsplangebiet sind Garagenüberhängen, carports und -einhausungen unzulässig.

7. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§9 (1) 6 BauGB)

In wohngebäuden werden maximal zwei Wohneinheiten zugelassen.
- bei Einzelhausbebauung sind je wohngebäude zwei Wohneinheiten
- bei einer Doppelhausbebauung sind je Doppelhaushälfte zwei Wohneinheiten zulässig

Von diesen muss eine Wohneinheit als Dauerwohnung und die/ noch weitere eine Wohneinheit, als Ferienwohnung genutzt werden

8. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§9 (1) 10 BauGB)

Die Flächen innerhalb des Sichtdreiecks an der B 111 sind von jeglicher Bebauung einschließlich Einfriedungen, Hecken und Büsche dürfen hier eine Höhe von 0,7 m nicht überschreiten

9. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Die im Grünordnungsplan festgesetzten Neupflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind nach § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB an der Süd- Ost- und westseite im Plangebiet, wie in den privaten Grünflächen zu pflanzen

II. Bauordnungsrechtliche Bauvorschriften

1. äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 86 (1) (BauO M-V)
Äußere Gestaltung

Zulässig sind nur Satel-, walm- und Zeltdächer mit einer Dachneigung von 35° bis 50° Ausgenommen hiervon sind untergeordnete Gebäude und Gebäudeteile wie Erker, Garagen, carports und Nebengebäude. Doppelhäuser müssen bezüglich der Dachform einheitlich gestaltet sein. Für die anderen Gebäudeteile müssen die gleichen Dachform, neigung und -eindeckung haben.

2. Einfriedungen (§86 (1) (BauO M-V)

Für die Einfriedung der Grundstücke zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind Bodenschutzzaune, Metallzaunfertigkeiten und lebende Hecken bis zu einer Höhe von 1,2 m zulässig. Mauern sind unzulässig.
Die Bezugshöhe für vorgenannte Einfriedungen wird gemessen ab Oberkante angrenzender Fahrbahn.
Die oberen Einfriedungen dürfen auch das gesamte Wohnbaugrundstück mit vorgenannter Begrünung bis zu einer Höhe von 1,8 m hergestellt werden Hecken, lebe Bepflanzungen und Bodenwechselstückenmauern sind zulässig wo dies zur Geländegestaltung in den Hangzonen erforderlich ist.

3. Stellplätze
Für die Garagenvorplätzen der wohngebäude sind nur zulässig
- pflaster oder hoher Grünanteil in welt und frei will zugelassene helle Pflastersteine
- Gebäudeentwässerungen in Zisternenschl und
- Grünanlagenanlagen sind wohnungsnah
- Verkehrsstellenanlagen, Rasenfugen oder Rasenpflastersteine dieser.
Flächenfarb- diese Materialien sind unzulässig.
Für carports und Nebengebäude sind auch reflektierende zulässig
Doppelhaushäuser, Doppelgaragen und benachbarte Grenzgaragen sind jeweils in einheitlicher Farbgebung auszuführen.

4. Dachgestaltung
Für die Dachgestaltung sind nur zulässig
- Dachgestaltung
- Dachgestaltung in mit reetdeckung und eindeckung,
- Pappdachdeckung
- Glasdachkonstruktionen für Wintergärten
- Mischdachausführungen sind unzulässig
Doppelhaushäuser, Doppelgaragen und benachbarte Grenzgaragen sind jeweils in einheitlicher Dachgestaltung auszuführen.
Bei carports mit Flachdach und Nebengebäuden gemäß § 14 BauNVO sind auch andere hochdichte Materialien zulässig.
Die Anordnung von Solaranlagen bleibt unberührt.

5. Werbeanlagen/Hinweisschilder
Zulässig sind einzelne pro Grundstück, nicht selbstleuchtende Werbeanlagen bis maximal 0,50 m² Anzeigenfläche und nur an der Fassade an der Leistung zulässig. Werbeanlagen sind unzulässig.

6. Hauptnutz- und Nebengebäude (§ 86 (1) (BauO M-V)
Die Gestaltungen der Hauptnutz-, Gast- und Nebengebäude sind innerhalb der Grundstücksgrenzen so anzuordnen und zu gestalten, dass Einblicke, Hinzu, Rangerhöhe, Blickbeziehungen, bis abzuschließen, dass sie von den öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar sind.

7. Ordnungswidrigkeiten gemäß § 84 (1)BauO M-V
Ordnungswidrig handelt, wer den Gestaltungsvorschriften gemäß Teil (Teil B) 1 Pkt4 1-4, verstößt oder grob fahrlässig zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 (3) (BauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 250.000 EUR geahndet werden.

III. Grünordnerische Festsetzungen

1 Ausgleichsmaßnahmen - ie Planzeichen

Pflanzungen auf den Baugrundstücken
Auf jedem privaten Baugrundstück sind mindestens pro- Einzelhausen, bis mindestens 1 bis pflanzen.
Der Standort ist individuell festlegbar.

Pflanzungen auf den öffentlichen
In Bereich der öffentlichen Grünflächen, welche auch als Spielplatz genutzt wird, sind 5 großkronige, einheimische Laubbäume zu pflanzen
Auf den öffentlichen Grünflächen in der Planstrasse A sind beidseitig der Fahrbahn je 5 großkronige, einheimische Laubbäume zu pflanzen. Diese werden in einem Abstand, von ca. 7m gepflanzt.

Im Bereich der privaten Grünflächen sind 11 großkronige, einheimische Laubbäume zu pflanzen

Pflanzarten

Bäume
Tilia cordata — winterlinde
Prunus avium — vogelkirsche
Aesculus hippocastanum — Rosskastanie
Fraxinus excelsior — Gemeine Esche
Platanus acerifolia — Platane

Folgende Anordnungen im Pflanzungen sind zu verfahren:
- 12 m² unverbaubarer Wurzelraum bei Einzelbaumpflanzung
- Grünanlagung - 1 Bp/18m, im Siedlungsbereich 18/20 cm bei Obstbäumen 10/12cm
- Baumscheibe mind. 12 m²
- Einwässerungsgräben mit Bewässerung führen

Die Grünordnerischen Festsetzungen gelten auf Dauer und sind im Falle des Abbrechens gleichartig zu ersetzen

IV. Allgemeine Hinweise

Bodenschutz
1. Der Beginn von Erdarbeiten ist 1 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodenverwaltungsdienste anzuzeigen.
2. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urgeschichtlichen, Einzelfunden, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Gebeinfreste, Mulden u. ä.) oder archäologie Bodenverfärbungen, massiveren Brandschichten, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) v. 6.1.1998, zuletzt geändert am 22.11.2001, GVOBl. M-V(Nr. 1 1998, S. 12ff) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V, ist der Entdecker des Funde der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zuständige Zeugen, die den Wert der Gegenstände erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 werktage nach Zugang der Anzeige.

Müll- und Abfallgut
Die Satzung über die Verwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ostvorpommern vom 01.11.1993 (Abfallverwertungssatzung - AvS), verbindlicherklärt in Gestalt Ortsrechtsgebiet des Landkreises Ostvorpommern, Peene-Echo Nr. 12, vom 05.12.2001 S. 1 ff. Es empfehlen wurden der Bauherrschaft sachgerechte Entwurfe zur Abfallverwertungsanlagen vorhandenen Müllbehälter, Verwendungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwasser u.a.; und der unteren Abfallbehörde des Landkreises. Einzelgebieten sowie zulässigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu genehmigen.

Für den den Arbeiten gegebenenfalls gesetzlichen besonderen Abfallentsorgungsbetriebe Anlage nach § 2 Abs. 6 u. 7 und Bei Abs. 2 und § 9 Nr. 1 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2005 (BGBl. I S. 2618) in Verbindung mit § 1 Abfallverzeichnis-verordnung (AVV), verbindlich als Anhang 1 der verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.07.2002 (BGBl. I S. 2797) sind zwecksgemäß sachgerechten Bau Anwendungen zu.
SFAVN (anhermunde: Kleinung immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft einzubauen

1. Versicherung von Baumbestandenen
Die unentbehrliche Verkehrssicherungspflicht 1.6. von Obstbäumen wird, schadhafte gegen Anlieger auf dem Grundstück, zu versichern.

Lärmschutzmaßnahmen
Zur Gewährleistung des immissionsschutzes sind bei Neubauten die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung nach DIN 18005, Beiblatt 1, im Sinne entsprechend der Einteilung gemäß BauNVO einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten.
In Gebieten mit Einzelgaststätten gelten folgende Richtwerte
Tags 06.00 Uhr - 22.00 Uhr 45 dB (A) und
Nachts 22.00 Uhr - 6.00 Uhr 35 dB (A).
Zur Verminderung von Immissionsbelastungen zu Einzelgaststätten ist die Gewährleistung des immissionsschutzes Einhaltung bzw. möglichst Unterschreitung Bereich in der Baulücke zu gewährleisten

Aus gleichen Gründen sind in der Baulücke Maßnahmen zur Minderung der Stauwirkung und -reduzierung zu bewerkstelligen.

Verfahrensvermerke

1. Es wurden laut Satz der Kreisstadt Ostvorpommern der Gemeindevertretung Seebad Heringsdorf, vom 19.05.2004. Die erneuten Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Heringsdorfer Anzeiger Nr. 20/2004 erfolgt.

Seebad Heringsdorf, den 09.07.06 Siegelstrauch Der Bürgermeister

2. Die Gemeindevertretung Seebad Heringsdorf hat am 20.10.2005 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 "Im südöstlichen Bereich des Finkenweges, Ortsteil Heringsdorf" sowie die Begründung mit Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Gemeinde Heringsdorf hat die Gemeinde Ziesekanstalten wiederzuhalten.

Seebad Heringsdorf, den 09.07.06 Siegelstrauch Der Bürgermeister

3. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle hat gemäß § 7 Abs. 1 ROG in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.1998 beteiligt worden.

Seebad Heringsdorf, den 09.07.06 Siegelstrauch Der Bürgermeister

4. Die erneuerte Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB hat am 07.09.2005 durchgeführt worden.

Seebad Heringsdorf, den 09.07.06 Siegelstrauch Der Bürgermeister

5. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.09.2005, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Seebad Heringsdorf, den 09.07.06 Siegelstrauch Der Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung Seebad Heringsdorf hat am 21.02.2006 den Entwurf des Bebauungsplan Nr 1 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Seebad Heringsdorf, den 09.07.06 Siegelstrauch Der Bürgermeister

7. Die Entwurfe des Bebauungsplanes Nr 1 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B), sowie der Entwurf der Begründung haben in der Zeit vom 18.03.2006 bis 05.05.2006, während folgender Zeiten

montags, mittwochs und
donnerstags von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
dienstags von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
freitags von 8.00 - 12.00 Uhr

nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweis, dass Anregungen und Hinweise während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im "Ostseebad-Bade" am 27.03.2006, ortsüblich bekannt gemacht worden.

Seebad Heringsdorf, den 09.07.06 Siegelstrauch Der Bürgermeister

8. Die Gemeindevertretung Seebad Heringsdorf hat die vorgebrachten Anregungen und Hinweise der Bürger sowie die Behördenbriefen der Träger öffentlicher Belange am 09.07.06 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Seebad Heringsdorf, den 09.07.06 Siegelstrauch Der Bürgermeister

9. Der nicht-erheblichen Bereich ohne Auflage durchgeführt beschlossen. Hinsichtlich der vorgebrachten Bemerkungen der Bürger wird, wie folgt, verfahren: dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Satzung bereits 1992 vorliegt.
Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Ahlbeck , den 04.04.2006 Siegelstrauch Der Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan Nr 1 , bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), wurde am 09.07.06 von der Gemeindevertretung Seebad Heringsdorf als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Seebad Heringsdorf vom 09.07.06 gebilligt.

Seebad Heringsdorf, den 09.07.06 Siegelstrauch Der Bürgermeister

11. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 sowie die Gründe, bei der der Plan aus Bauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind durch Veröffentlichung im "Ostseebadzeitung" am 09.07.06 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Satzung beschlossen, die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes M-V vom 1011.1998 (GVOBl. M-V) Bezug genommen worden.
Die Satzung ist am 09.07.06 in Kraft getreten.

Seebad Heringsdorf, den 09.07.06 Siegelstrauch Der Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Seebad Heringsdorf
über den Bebauungsplan Nr. 1
"Im südöstlichen Bereich des Finkenweges, Ortsteil Heringsdorf"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt durch Art 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), sowie § 5 und § 6 der Hauptsatzung durch die Gemeindevertretung Seebad Heringsdorf vom 13.07.04 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr 1 "Im südöstlichen Bereich des Finkenweges, Ortsteil Heringsdorf" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Siegelstrauch

Seebad Heringsdorf, den 20.07.06 Der Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch - BauGB in der Fassung vom 27. August 1997
(BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359)
Gesetz über Naturschutz und Landespflege (BNatSchG) vom 25.Mai 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359/1381)
Verordnung über die baulliche Nutzung der Grundstücke
BauNVO vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90, v. 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58)
Gesetz über die Raumordnung des Landes M-V - Landesplanungsgesetz (LPlG) vom 31.01.1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V Nr. 12, S. 212 (6))
Erstes Landesraumordnungsprogramm M-V vom 30.07.1993 (GVOBl M-V) (Geänderungs Entwurf M-V)
Regionales Raumordnungsprogramm Vorpommern vom 29.09.1998, (GVOBl. M-V vom 21.10.1998, S. 833)
Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 6Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468, ber. S. 612) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.12.2003 (GVBl. M-V S. 690).
in Kraft am 01.12.2003 M-V GL Nr. 2130-1
Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EU-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. I, Nr. 40, S. 1950)
Erstes Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes (1. ÄndG LWaG M-V) vom 14.06.2002 (GVOBl. M-V Nr. 6-2002)

Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1
"Im südöstlichen Bereich des Finkenweges, Ortsteil Heringsdorf"
der Gemeinde Seebad Heringsdorf

M 1:5000

Satzung der Gemeinde Seebad Heringsdorf
über den Bebauungsplan Nr. 1
"Im südöstlichen Bereich des Finkenweges, Ortsteil Heringsdorf"

(ehemals B-Plan Nr.19)

Datum	Änderung	Bearbeitung
11.07.2005	1500	ConcreTec
22.08.2005		Architekten & Ingenieure
22.11.2005		Dipl.-Ing. Ralf Schmidt
22.12.2005		Ar.-Kammer M-V
23.02.2006		Str.-Str. 1
23.03.2006		17489 Greifswald